

# RS Vwgh 2001/10/22 97/19/1292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2001

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1997 §10 Abs1 Z4;

StGB §83 Abs1;

StGB §84 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Wenngleich die Rechtsansicht der Behörde, der "geringfügig vorhandene Arbeitswillen" des Fremden rechtfertige (auch) ihre gemäß § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 vorgenommene Gefährdungsprognose, nicht zutrifft (es ist nicht ersichtlich, inwieweit ein "geringfügig vorhandener Arbeitswillen" eine Gefährdung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle darstellt), begegnet die Auffassung der Behörde, das den beiden Verurteilungen des Fremden wegen Körperverletzung gemäß § 83 Abs 1 StGB bzw. wegen schwerer Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 2 Z 2 StGB zu Grunde liegende Fehlverhalten rechtfertige die Annahme, sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet werde die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 gefährden, keinem Einwand.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997191292.X01

## Im RIS seit

05.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)